

Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung
der Entwässerungsanlage
der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Ostheim v. d. Rhön folgende Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Ostheim v. d. Rhön erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Stadtteiles Ostheim v. d. Rhön durch folgende Maßnahme:

- Anschluß an den Abwasserzweckverband Mellrichstadt.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.

(2) Die Stadt ist berechtigt, auf den nach § 6 dieser Satzung ermittelten Beitrag, Vorausleistungen zu erheben.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 60 v.H. der ausgebauten Grundfläche der Dachgeschosse herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 1/3 nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 2/3 nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,57 DM
b) pro m ² Geschoßfläche	9,46 DM

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 29. Dez. 93

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön



Hartmann
H a r t m a n n
1. Bürgermeister